

## Deponierückbau

Karsten Oetke

### 1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Deponierückbau

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Jedes Mal, wenn auf Deponien Arbeiten durchgeführt werden, besteht eine Gefährdung für die Beschäftigten. Dafür ist es unerheblich, ob der Deponiekörper umgelagert, rückgebaut, abgegraben wird oder Sanierungsarbeiten an Sickerwasserfassungsanlagen oder Erkundungsarbeiten am Deponiekörper durchgeführt werden. Um geeignet auf diese Gefährdungen reagieren zu können, sind entsprechende Schritte vor Beginn der Arbeiten und während der Arbeiten durchzuführen. Die Vorgehensweisen sind zwar allgemein im Arbeitsschutzgesetz und daraus resultierenden Verordnungen vorgegeben, aber die wenig hilfreichen Vorgaben werden für die Praxis durch die TRGS 524 und die BGR 128 konkretisiert.

Im Mittelpunkt stehen dabei der Auftraggeber, der über den Arbeits- und Sicherheitsplan die entsprechenden Vorgaben machen muss, und der Auftragnehmer, der anhand seiner Gefährdungsbeurteilung die konkreten Schutzmaßnahmen festlegen muss.

Die Auftraggeber müssen nicht nur die Gefährdungen der Arbeiter auf der Deponie sehen, sondern müssen sich auch maßgeblich um den Schutz Dritter kümmern. Hierzu gehört das Ausschließen von Verschleppungen gesundheitsgefährlicher Stoffe genauso wie das Verhindern von Geruchsbelästigung für Anwohner. Die rechtssichere Vorgehensweise zur Verringerung der Gefährdungen wird erläutert.

#### 1.2 Aufgaben des Auftraggebers

Die Gefährdungen können ausgehend von Gefahrstoffen wie Asbest, die eingelagert wurden oder sich im Deponiekörper gebildet haben, hier sind Deponiegase wie Methan oder Vinylchlorid zu nennen. Außerdem ist mit „biologische“ Belastungen durch Bakterien (Tetanus, Anthrax), Viren (Hepatitis) und Schimmelpilzsporen zu rechnen. Als letztes sind Staubbelastungen zu nennen, die beim Aufnehmen, Transportieren und Sortieren entstehen können.

Über Verfahren zur Erfassung und Abschätzung der Belastung aus den vorgenannten Stoffen soll an dieser Stelle nicht gesagt werden, es sei auf entsprechende Veröffentlichungen zum Beispiel durch Professor Rettenberger verwiesen. Grundsätzlich gehört aber die Ermittlung zu den Aufgaben des Auftraggebers.

Es müssen auf der Grundlage der oben genannten Ermittlungen Maßnahmen festgelegt werden, die mögliche Einwirkungen von Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen auf die Beschäftigten verhindern, die Entstehung von Brand- und Explosion gefährliche Atmosphäre und die Geruchsbelästigung vermeiden.

Die Grundlage hierfür ist der Arbeits- und Sicherheitsplan. Diesen muss der Auftraggeber erstellen, der Bauherr hat hier also wesentliche Pflichten zu übernehmen.

Seit Mitte des Jahres 2010 ist die neue TRGS 524 in Kraft. Diese TRGS enthält keine Detailregelungen sondern beschreibt einerseits eine Methode zur Gefährdungsabschätzung und Gefährdungsbeurteilung und formuliert andererseits Standards zur Fachkunde und zu den Verantwortlichkeiten des Auftraggebers/Auftragnehmers.

Die Gefährdungsabschätzung durch den Auftraggeber wird dokumentiert im Arbeits- und Sicherheitsplan. Auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung werden Anforderungen an die fachkundige Personen gestellt, die den Arbeitssicherheitsplan erstellen und während der Maßnahmenphase die Koordination der Arbeiten überwachen.

Um den Arbeitssicherheitsplan erstellen zu können, muss der Auftraggeber zunächst die zu erwartenden Gefahr- / Biostoffe und deren Eigenschaften, insbesondere deren Mobilitätseigenschaften, ermitteln. Durch den Arbeitsablauf ergeben sich alle Tätigkeiten, bei denen möglicherweise Gefährdungen entstehen können. Aufgrund der Eigenschaften der Stoffe und der konkreten Tätigkeiten ist eine grobe Einstufung der Exposition mit der Aussage keine, wenig oder hohe Belastung möglich. Mit der Kenntnis über die gefährlichen Eigenschaften der Stoffe ist eine erste "Gefährdungsbeurteilung" möglich. Hiermit ist insbesondere gemeint, auf welche Weise die Stoffe auf die Beschäftigten wirken können bzw. auf welchem Aufnahmefaden die Stoffe in den Körper gelangen können. Hieraus ergibt sich das Konzept, das dann die Grundlage für den „A + S-Plan“ darstellt. So müssen Stoffe, die über die Haut aufgenommen werden können, im Sicherheitsplan anders berücksichtigt werden als Stoffe, die über die Atmung oder über Haut und Atmung aufgenommen werden können. Hieraus ergeben sich Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung und die Ausstattung der eingesetzten Arbeitsmittel. Auch die Explosionsgefahr ist durch entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen. Für den Schutz Dritter sind außerdem Anforderungen an Schwarz/Weißbereiche sowie an Personen-, Material- und Fahrzeugschleusen zu definieren.

Zusammen mit den allgemeinen Daten zur Deponie und den beteiligten Personen sowie den Vorgaben für eine messtechnische Überwachung wird der Rahmen für die sichere Durchführung der geplanten Maßnahme durch den „A + S-Plan“ vorgegeben. Damit sind alle erforderlichen Angaben für eine sachgerechte Ausschreibung der Schutzmaßnahmen vorhanden.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat für die Planer in ihren Medien einen speziellen Baustein zur VOB-Ausschreibung der sicherheitstechnischen Leistungen bereitgestellt. Hier sind alle Leistungen, die nach VOB besondere Leistungen darstellen, in Textbausteinen beschrieben. Es finden sich Hinweise, wie DIN- und vorschriftengerecht Baustelleneinrichtungen wie Schleusen oder Abschottungen, besondere Maschinen und Fahrzeugausstattungen, Persönliche Schutzausrüstung für Dritte oder Messtechnik fachtechnisch einwandfrei ausgeschrieben werden können.

### 1.3 Aufgaben des Auftragnehmers

Der jeweilige Auftragnehmer kann auf der Grundlage des „A + S-Planes“ sein Angebot kalkulieren. Nach der Auftragsvergabe kann nun der Auftragnehmer alle zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen einleiten. Diese unternehmensspezifischen technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen einschließlich eines Konzeptes zur Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen legt das ausführende Unternehmen in seiner Gefährdungsbeurteilung fest. Wie oben ausgeführt wurde, ist der Arbeits- und Sicherheitsplan des Auftraggebers die Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Hierbei ist der „A+S Plan“ vergleichbar mit der in der Gefahrstoffverordnung § 7.7 genannten Möglichkeit, eine Gefährdungsbeurteilung des Herstellers oder des Inverkehrbringers zu übernehmen. Bevor das ausführende Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

In dieser Gefährdungsbeurteilung legt das ausführende Unternehmen konkret die Maßnahmen fest, die es auf der Grundlage des an es Planes ermittelt hat. Besonders zu nennen sind hierbei die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Unterweisungen, Betriebsanweisungen und sich daraus ergebende konkrete Persönliche Schutzausrüstung. Außerdem sind die fachkundige Bauleitung und Aufsicht festzulegen. Die Auftraggeber dürfen nur solche Unternehmen beauftragen, die über die nötige Fachkunde, geeignetes Personal und Ausstattung verfügen. Diese Anforderungen gelten auch für Subunternehmen, die von den beauftragten Unternehmen eingesetzt werden.

Der Auftraggeber beauftragt einen Koordinator, der diese Vorgaben überwacht, es sei denn, er übernimmt selbst diese Funktion. Der Koordinator muss entsprechend fachkundig sein und soll zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Weisungsbefugnis erhalten. Neben der Überwachung der Einhaltung des A+S- Planes soll er Unternehmen einweisen und die Besonderheiten der jeweiligen Deponie darstellen, gegebenenfalls besondere Maßnahmen wie zusätzliche Messtechnische Überwachungen einleiten und die Tätigkeiten der verschiedenen Unternehmen so aufeinander abstimmen, dass sie sich nicht gegenseitig gefährden. Sieht er besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten, soll er dafür sorgen, dass die Arbeiten unterbrochen werden.

### 1.4 BGR 128 oder TRGS 524?

Wie anfangs ausgeführt, sind zwei elementare Regelungen zu diesen Arbeiten in kontaminierten Bereichen vorhanden, nämlich die BGR 128 sowie die TRGS 524.

Scheinbar handelt es sich um zwei konkurrierende Regelungen. Bei näherer Betrachtung ist aber festzustellen, dass die BGR 128 die Bereiche abdeckt, die über TRGS nicht behandelt werden können. So definiert die BGR 128, dass auch Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe in die Tätigkeiten der Arbeiten in kontaminierten Bereichen einzuordnen sind. Sie definiert besondere Anforderungen an die ausführenden Unternehmen, zum Beispiel die Anzeigepflicht der Arbeiten und regelt die berufsgenossenschaftliche Anerkennung von Sachkundelehrgängen.

Dadurch ist einerseits sichergestellt, dass die Berufsgenossenschaften solche Lehrgänge konzipieren und anbieten dürfen, andererseits sind auch die Standards für andere Anbieter dieser Lehrgänge festgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass die ausgebildeten Personen die Anforderungen erfüllen, die durch die besonderen Gefährdungen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen entstehen. Entsprechend der TRGS sind solche Personen als fachkundig anzusehen, die eine Qualifikation entsprechend der Anlage 2 nachweisen können. Die dort definierten Anforderungen an die Qualifikation entsprechen denen der in der BGR 128 beschriebenen Inhalte eines Sachkundelehrganges.

Die TRGS beschreibt keine neuen Anforderungen sondern entspricht dem Grund nach den Anforderungen der BGR 128. Sie beschreibt detailliert die Methodik der Gefährdungsbeurteilung konform mit dem Arbeitsschutzgesetz und verankert die Auftraggeberpflichten in einer staatlichen Regel. Da die Berücksichtigung bzw. Einhaltung einer staatlichen Regel Vermutungswirkung auslöst, besteht für alle Rechtssicherheit, die entsprechend dieser Regel vorgehen und ihre Gefährdungsabschätzung vornehmen.